



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 03.04.2021

Jahrgang/Nummer L/22

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300.2

#### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 3. April 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI Nr. 224) geändert worden ist, und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### **Bekanntmachung:**

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen liegt tagesaktuell am 03.04.2021 bei 155,8. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 03.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Ostermontag, den 05.04.2021 gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG

Hinweis auf die sich daraus ab 5. April 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 an; damit gilt ab dem 05.04.2021 im Landkreis Kitzingen bis auf Weiteres insbesondere:

- Die Kontaktbeschränkungen werden wieder verschärft: Es darf sich ein Haushalt nur noch mit einer weiteren Person treffen. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Weiterhin tritt die nächtliche Ausgangssperre wieder in Kraft. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nur in begründeten Fällen (z. B. medizinischer oder veterinärmedizinischer Notfall, Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, Begleitung Sterbender) erlaubt (§ 26 der 12. BayIfSMV).
- Der Einzelhandel muss wieder schließen. Waren können nur auf Vorbestellung („Click & Collect“) abgeholt werden. Ausgenommen davon sind alle bereits vor dem 08.03.2021 geöffneten Geschäfte, darunter auch z. B. Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und der Buchhandel. Auch Dienstleistungen wie z. B. Friseure und Kosmetikbetriebe dürfen weiterhin unter den bislang geltenden Vorgaben für ihre Kunden da sein.
- Eine vollständige Übersicht über Ladengeschäfte und Dienstleistungen, die inzidenzunabhängig geöffnet haben dürfen, finden Sie unter den FAQ Corona-Krise und Wirtschaft im Internet.

- Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist verboten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten müssen geschlossen bleiben (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Bibliotheken und Archive dürfen inzidenzunabhängig geöffnet bleiben (§ 22 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV). Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV). Dagegen ist sowohl theoretischer als auch praktischer Fahrschulunterricht unter Beachtung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln weiterhin erlaubt (§ 20 Abs. 5 der 12. BayIfSMV).

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 03.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem zweiten darauf folgenden Tag, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, vgl. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Kitzingen, 03.04.2021

Tamara Bischof  
Landrätin